



WST1-K-1361/050-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

| | | | |
|-------|-------------------------|-----------------------------|---------------|
| Bezug | Bearbeitung | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
| | Mag. iur. Harald Berger | 15225 | 06. Juni 2024 |

Betrifft
Gnant Gesellschaft m.b.H. [FN 96527 b] - Bodenaushubdeponie - Standort:
Stadtgemeinde Tulln (TU), KG Tulln, Gst.Nr. 3109, 3110, 3112, 3115 und 3118 ,
Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 04. Juni 2024, WST1-K-1361/050-2024, wurde der Gnant Gesellschaft m.b.H. die abfallrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der genehmigten Abfallbehandlungsanlage in der KG Tulln durch Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage für Abfälle auf den Gst. Nr. 3109, 3110, 3112, 3115 und 3118, KG Tulln, Stadtgemeinde Tulln (gesamte Anlage), erteilt.

Standort: Gst. Nr. 3109, 3110, 3112, 3115 und 3118, KG Tulln, Stadtgemeinde Tulln

Projektname: Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage für Abfälle

Kurze Beschreibung des Projekts:

Es wird eine Erweiterung des genehmigten Lagerplatzes im folgenden Umfang beantragt:

- Erweiterung des Lagerplatzes um 5.000 m² Richtung Norden (insgesamt 1,6 ha), betroffen ist der nördliche Teil der Grundstücke 3110, 3118 und der südliche Bereich der Grundstücke 3112 und 3115, alle KG Tulln (siehe Übersichtslageplan von DI Markus Ramler vom 12.4.2024); der Lagerbereich wird im Norden durch einen Erdwall begrenzt). Die gesamte Anlage befindet sich daher auf folgenden Grundstücken: 3109, 3110, 3112, 3115 und 3118.
- Behandlung von Bodenaushubmaterial mittels Siebung

- Lagerung von Naturmaterialien

Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb einer ungedichteten Lagerfläche mit ca. 16.000m² zum Zweck der Zwischenlagerung von Naturmaterialien, nicht gefährlichen geprüften Recyclingprodukten (bis zur Klasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung) und geprüfem Bodenaushubmaterial (bis zur Qualitätsklasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan BAWP 2023).

Die Lagerkapazität wird mit maximal 50.000m³ begrenzt.

Die Jahresanlieferung (der Gesamtumschlag) darf maximal 85.000 Tonnen betragen.

Die Behandlungskapazität wird mit 49.000 t pro Jahr und die max. Lagerhöhe mit 8m beschränkt.

Betriebszeiten:

- für die Anlieferung: Nur Werktags, Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00, Samstag von 7:00 bis 12:00
- für die Behandlung: Nur Werktags, Montag bis Donnerstag 7:00 bis 18:00 Freitag 7:00 bis 13:00

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

06.06.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die

Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein
Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede
gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter
Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. B e r g e r
wirkl. Hofrat

